

Gemeinde Süpplingenburg

- Die Gemeindedirektorin -

Fachbereich Bauen, Wohnen, Immobilien	DRUCKSACHE 007/2016
Teilbereich 60.1	
Datum 27.06.2016	

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

		Zutreffendes ankreuzen x		
Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Verwaltungsausschuss	21.07.2016			
Gemeinderat	21.07.2016			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:	Beteiligt	Die Gemeindedirektorin	Org.-Ziff zur Beschlussausführung
gez. Lux			
Angela Lux		Karin Pickbrenner	(Handzeichen)
		Beschlussausführung am	

Tagesordnungspunkt:

**Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kötherkamp II“
hier: Kindertagesstätte**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde stimmt der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kötherkamp II“ hinsichtlich der Errichtung einer Kindertagesstätte zu

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Der rechtskräftige Bebauungsplan „Kötherkamp II“ der Gemeinde Süpplingenburg enthält für den geplanten Standort der Kindertagesstätte die Festsetzung „Spielplatz“.

Zur Realisierung des Bauvorhabens kann der Rat der Gemeinde Süpplingenburg eine Befreiung von den Festsetzungen beschließen.

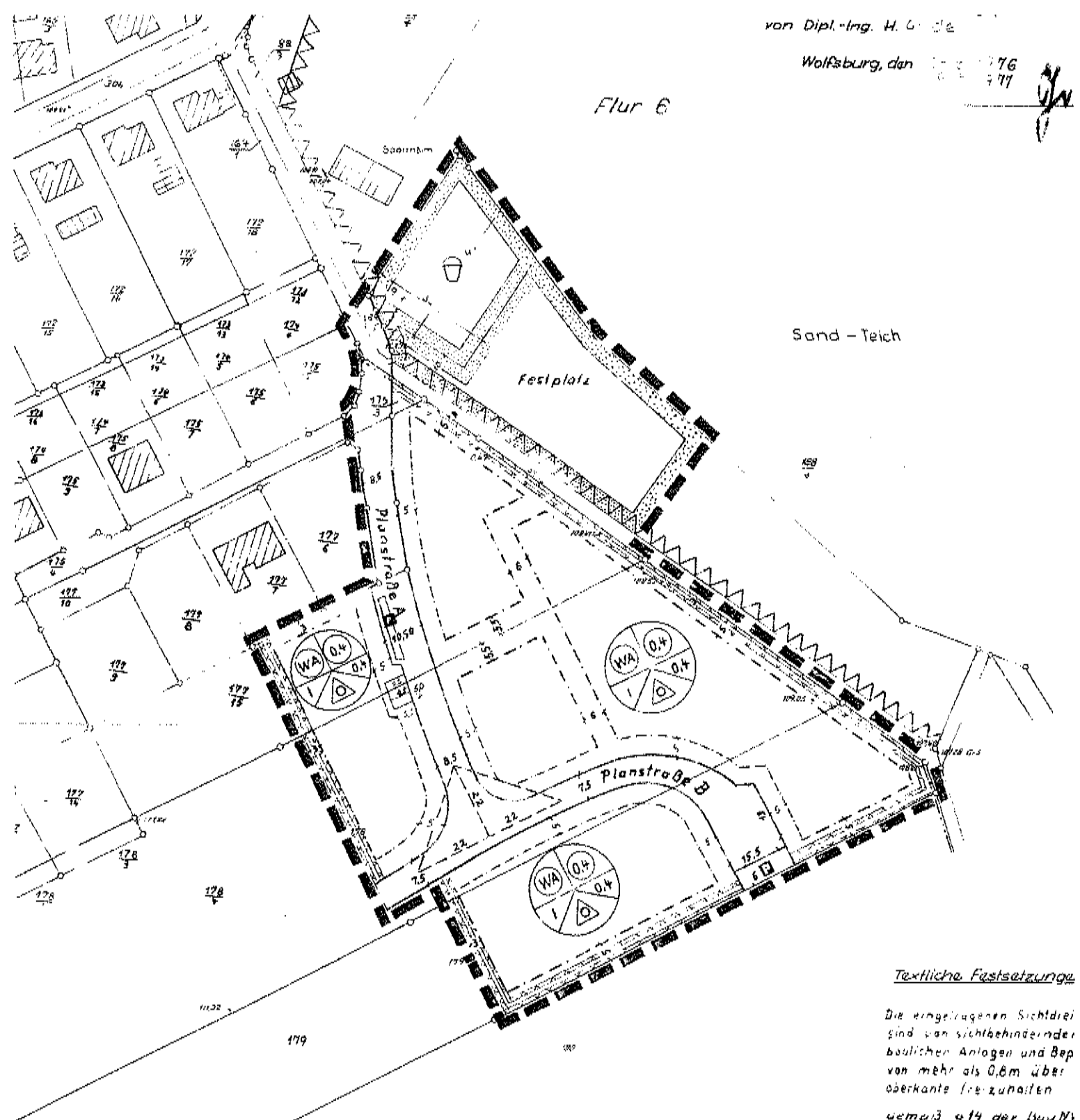
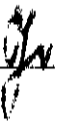
Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen) kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
 2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
 3. die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde
- und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Anlagen

Auszug B-Pan „Kötherkamp II“

Flur 6



Textliche Festsatzungen

Die eingezeichneten Sichtdreiecke sind von sich behindernden baulichen Anlagen und Bepflanzung von mehr als 0,8m über oberer Kante freizuhalten.

Gemäß § 14 der BauNVO Nebenanlagen außerhalb überbaubarer Grundstücke nicht zulässig. Die ausgewiesene Bauweise ist immer breitenmäßig gemäß § 7 Abs. 1, 2 BauN mit heimischen und Sträuchern, auf ca. 20-30 Stück, anzusetzen.

Planzeichenerklärung

- Geltungsbereich
- Baugrenze
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentl. Parkflächen
- Sichtdreieck
- Kinderspielfeld
- Baubeschränkungsgrenze für Bergbau

- Allgemeines Wohngebiet
- Offene Bauweise nur Einzel- und Doppelhäuser
- Geschosshöhe
- Grundflächenzahl (GRZ)
- Geschosflächenzahl (GFZ)

- Grünfläche
- Stellplätze
- Schutzpflanzung

Gemäß § 154 des Braunschweiger Berggesetzes keine Haftung für